

Name der Gesellschaft  
Allgemeine Berliner Omnibus=Actien=Gesellschaft.

会社名  
アルゲマイネ・ベルリン・バス株式会社

認可年月日  
1868.08.11.

業種  
その他（バス）

掲載文献等  
Beilage zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1868 der Regierung  
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1868, SS.1-8.

ファイル名  
18680811ABOAG\_A.pdf

# B e i l a g e

zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1868

## Der Königlich Preussischen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

#### Bekanntmachung des Königlich Preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin,

36. Die Concession und das Statut der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren anbei zurückerfolgendes, unter dem 25. Juni d. J. notariell verlaubliches Statut.

Bab Ems, den 11. August 1868.

(gez.) Wilhelm.

(Gegengez.) Graf v. Ikenpliz. Dr. Leonhardt.  
Ist mit dem Statut der „Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft“ hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 20. August 1868.

Königliches Polizeipräsidentium.

### Statut

der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.

#### Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand des Unternehmens.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft“ gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register ab festgesetzt.

Art. 4. Zweck der Gesellschaft ist: der Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens im engeren und weiteren Polizeibezirke von Berlin.

#### Titel II.

Grundkapital, Actien und Rechts-Verhältniß der Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf eine Million Thaler Preussisch Courant bestimmt und in zehntausend Actien zu je hundert Thalern zerlegt. Das Grundcapital kann auf Beschluß des Verwaltungsraths bis auf zwei Millionen Thaler in Actien von je hundert Thalern erhöht werden.

Indes ist vor jeder neuen Emission der Aufsichts-Behörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Art. 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt, in ein Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon auf fünf Jahre nach den beiliegenden Schemen B. und C. ausgegeben. Die Ausbreitung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Art. 7. Der Nominal-Betrag der Actien ist längstens binnen vier Wochen nach einer vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft alsbald nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung bei der Gesellschaftskasse oder auch bei andern Stellen, welche der Verwaltungsrath in derselben Bekanntmachung bezeichnen wird, voll einzuzahlen.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist diese Zahlung oder bei künftigen Emissionen neuer Actien die Zahlung einer ausgeschriebenen Rate in der dazu von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Frist nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von Einem Fünftel des zu leistenden Betrages und wird zur Nachzahlung nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechts zur Zahlung des betreffenden Betrages nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der

dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa erteilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen etwa gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 8. Die Dividenden werden an den vom Verwaltungsrathe jedes Mal bekannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividenden-Scheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Verwaltungsrathe innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Art. 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Ausbändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Art. 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, beim Königl. Stadtgericht zu Berlin, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurteils erfolgt die Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Art. 11. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der

Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer anzufertigen und auszureichen.

Art. 12. Alle Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit ihrem Vorstande, den Directoren oder einzelnen Actionairen oder mit einem oder mehreren Liquidatoren sind im Gerichtsstande der Gesellschaft (cf. Art. 2) anhängig zu machen, welchem sich insbesondere jeder Actionair durch die Zeichnung oder den Erwerb von Actien kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Art. 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) die Berliner Börse-Zeitung,
- 3) die Vossische Zeitung und
- 4) die National-Zeitung

erlassen sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, an Stelle der zu 2, 3, 4 genannten Blätter andere zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen. —

### Titel III.

#### Vorstand der Gesellschaft.

Art. 14. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Berlin seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach den gesetzlichen Vorschriften dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Für das erste Geschäftsjahr von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ab bis zu dem im darauf folgenden Jahre (achtzehnhundert neun und sechzig) abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung wird der Verwaltungsrath aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité und denjenigen Personen gebildet, welche dasselbe bis zur Erfüllung der obigen Zahl von neun zu Mitgliedern des Verwaltungsraths cooptirt. Die Cooptation hat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu erfolgen.

Für die fernere Zukunft, zum ersten Male also im Jahre achtzehnhundert neun und sechzig, werden die Mitglieder des Verwaltungsraths von der ordentlichen General-Versammlung gewählt (Art. 37).

Jene neun Mitglieder des ersten Verwaltungsraths sind im Jahre achtzehnhundert neun und sechzig wählbar. Von den nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsraths scheiden alljährlich zum ersten Male also im Jahre achtzehnhundert und siebenzig in der ordentlichen General-Versammlung

hlung drei Mitglieder nach der Reihenfolge der Dauer aus dem Verwaltungsrathe aus. Bis diese Reihenfolge sich gebildet hat, entscheiden die in der nächsten General-Versammlung im Jahre achtzehner und siebenziger zu ziehenden Loose die Reihenfolge der Auscheidenden.

Art. 15. Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes des Verwaltungsraths aus demselben ist nur nach Vorwissen der Vorstehenden und bei dessen Behinderung an dessen Stellvertreter zu richtender dreimonatlicher Kündigung zulässig.

Die Ausschließung eines Mitgliedes des Verwaltungsraths soll durch die übrigen Mitglieder desselben in der General-Versammlung unbeschränkt und jederzeit (cf. Art. 227. des Handelsgesetzbuchs) insbesondere in der General-Versammlung erfolgen dürfen, wenn das Mitglied aus irgend einem Grunde zur Verwaltung seines eigenen Vermögens unfähig geworden ist.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths zu einer bestimmten Zeit, als in der General-Versammlung, aus demselben ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so haben die übrigen Mitglieder an Stelle des Ausgeschiedenen binnen drei Monaten einen Ersatzmann binnen drei Monaten seit dem Austritt oder der Ausschließung wählen, welcher die Functionen eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu versehen hat.

Die letztere besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen beziehungsweise ausgeschlossenen Mitgliedes.

Art. 16. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens mit zwanzig Actien bei der Gesellschaft theilhaft sein.

Die Actien sind bei der Gesellschaft niederzulegen und dürfen während der Dauer der Function des besagten Mitgliedes nicht veräußert werden.

Art. 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich in seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in dessen Vertretung mit dem Vorsitzenden überall gleiche Rechte.

Die Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle vierzehn Tage, außerdem oft der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter es für nöthig erachtet.

Auch müssen die Mitglieder des Verwaltungsraths berufen werden, wenn mindestens drei derselben darauf antragen.

Die Versammlung des Verwaltungsraths ist beschlussfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 19. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos; in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Ergiebt sich bei der Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Art. 15. und 17. vom Verwaltungsrath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 20. Der Verwaltungsrath beräth, beschließt und handelt innerhalb der Grenzen des Statuts und der Gesetze selbstständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Beschlussnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art. 21. Alle Willenserklärungen und Schriftstücke, welche der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber verbindlich für dieselbe, wenn sie sowohl unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths abgegeben oder unterschrieben sind, als auch die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths tragen.

Art. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, eines oder einige seiner Mitglieder als seine Commissarien mittelst notarieller oder gerichtlicher Vollmacht mit seiner Vertretung bei einzelnen Geschäften zu beauftragen.

Inbesondere dürfen die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung der Directoren (Art. 26—31.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Cassenrevisionen abzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die vorstehend im zweiten Absatz des gegenwärtigen Art. 22. bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 23. Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen außer dem Ersatz ihrer etwaigen baaren Auslagen eine nach Art. 42. zu berechnende Lantième von fünf Prozent des, nach Absetzung der Beiträge zu dem Reservefonds verbleibenden Reingewinns der Gesellschaft als Remuneration.

Die Vertheilung dieser Remuneration unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Beschlusse des Verwaltungsraths überlassen.

Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, jederzeit abändernde Beschlüsse in Betreff der Höhe der Lantième zu fassen.

Art. 24. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie das gegenwärtige Comité bilden, geschieht durch die Bekanntmachung des Gesellschafts-Vertrages und der landesherrlichen Genehmigung.

gungs-Urkunde mittelst des Amtsblattes des diesseitigen Regierungsbezirks; die Legitimation der ferneren Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest, welches auch für die nach Artikel 14. zu cooptirenden Mitglieder des Verwaltungsraths erforderlich und genügend ist.

Art. 25. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschafts-Vorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten gerichtlichen Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### Titel IV.

##### Directorium.

Art. 26. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebs des Omnibus-Fuhrwesens und in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen oder mehrere Directoren, welche bei ihrer Amtsführung die Instructionen und Beschlüsse des Verwaltungsraths zu befolgen haben.

Sie können zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 27. Die Directoren haben sich mit mindestens je fünfzig Actien der Gesellschaft bei ihr zu beteiligen und dieselben, für die ganze Dauer ihrer Funktionen unveräußerlich, bei ihrem Amtsantritt bei ihr niederzulegen.

Art. 28. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung der Directoren, insbesondere auch die Normen für die Vertheilung der Funktionen unter sie, für ihr Verhältniß zu einander, auch für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlüsse, sowie die ihnen zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Cantäne vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch Verträge mit ihnen festzustellen.

In den Verträgen hat der Verwaltungsrath sich resp. der Gesellschaft das Recht vorzubehalten, jederzeit die Directoren mittelst eines von mindestens sieben dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder auch aus anderen Gründen zu entlassen.

Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung der Directoren hat zur Folge, daß alle denselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Art. 29. Die Befugnisse der Directoren zur Vertretung der Gesellschaft dritten Personen gegenüber werden durch eine ihnen vom Verwaltungsrath zu ertheilende gerichtliche oder notarielle Vollmacht bestimmt.

Die Vertretungs-Befugniß darf nur dahin ertheilt werden, daß wenigstens ein Director unter Zuziehung

eines vom Verwaltungsrath dazu designirten Mitgliedes desselben, oder Beamten der Gesellschaft ausdrücklich im Namen der letzteren erklärend oder handelnd aufzutreten muß, wenn durch seine Erklärungen oder Handlungen die Gesellschaft verpflichtet werden soll.

Art. 30. Für Fälle der Verhinderung eines Directors hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen dessen Vertretung schleunigst anzuordnen.

Es ist zulässig, die Vertretung einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Art. 31. Der Name der Directoren, des Gegenzeichners legitimirten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft (Art. 29.), sowie der Name des nach Art. 30. etwa ernannten Vertreters des verhinderten Directors sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### Titel V.

##### General-Versammlung.

Art. 32. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt.

Sie werden durch zweimalige, öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, vom Verwaltungsrath berufen und zwar:

a) ordentliche:

innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres, die nächste ordentliche im Jahre achtzehnhundert neun und sechszig.

b) außerordentliche:

so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, und unter Deposition ihrer Actien, beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei ihrer Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer beziehungsweise weiteren außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Art. 33. Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Art. 34. sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen und Actien-Gesellschaften können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Handlungs Bevollmächtigte, Minderjährige und andere Vormünder durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind.

Für jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 34. Diejenigen Actionaire, welche sich an den General-Versammlungen theilnehmen wollen, haben ihre Actien nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weise nachzuweisen.

Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimations-Urkunden, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel der Verwaltungsrath.

Art. 35. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Behinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungsmodus.

Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Art. 19. für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38. durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 36. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Art. 45.: zehn Actien eine Stimme, zwanzig Actien zwei Stimmen und jede weiteren zehn Actien je eine Stimme mehr bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair weder für sich selbst noch durch Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 45.

Art. 37. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr zu berichten. Demnachst geschieht:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, insofern eine solche nach Art. 14. und 15. erforderlich ist und
- b) die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung (Art. 32. Litt. a.) zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 38. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

- a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen gestellt werden;
- b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3. festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zwecks der Gesellschaft;
- d) über Erhöhung des Grundcapitals derselben über den Betrag von zwei Millionen Thalern hinaus;
- e) über die Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den laufenden Einnahmen des Geschäftsjahrs erfolgen kann;
- f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren;
- g) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function gemäß Art. 227. des Handelsgesetzbuchs;
- h) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 44. dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c. d. f. und h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als ein Drittel des emittirten Grundcapitals repräsentirt, für den besagten Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b., c., d. und f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Die Beschlüsse ad b., c., d., f., g., h. dieses Artikels und ad a. des vorigen Art. 37. sind durch die Blätter der Gesellschaft (Art. 13.) öffentlich bekannt zu machen.

Art. 39. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom

Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen unterschrieben ist.

## Titel VI.

### Inventur und Bilanz, Reservefonds und Dividende.

Art. 40. Das Kalenderjahr ist das Betriebs- und Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird auf den ein und dreißigsten December desselben Jahres eine vollständige Inventur und Bilanz unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels von den Directoren unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellt und vom Verwaltungsrath sorgfältig geprüft, festgestellt, unterzeichnet und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Die erste Bilanz wird auf den ein und dreißigsten December achtzehnhundert acht und sechzig gezogen.

In der Inventur und in der Bilanz sind als Activa aufzuführen:

- a) die Immobilien;
- b) die vorhandenen Betriebsmaterialien, Vorräthe und alles übrige Mobilien-Vermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen — nach dem Kostenpreise und wenn eine Werthveränderung eingetreten, zu den Werthen, welche sie an jenem ein und dreißigsten December gehabt haben; mindestens sind indeß alljährlich fünf Procent vom Kostenpreise des Mobilien-Vermögens abzuschreiben;
- c) die vorräthigen Werthpapiere nach ihrem Cours- werthe an dem betreffenden ein und dreißigsten December oder, wenn der Erwerbswerth ein geringerer war, nach diesem Werthe;
- d) die Baarbestände und etwaigen Forderungen nach ihrem Nennwerth, wenn sie aber zweifelhaft sein sollten, nach ihrem wahrscheinlichen Werth, während uneinbringliche Forderungen ganz abzuschreiben sind.

In der Inventur und Bilanz sind als Passiva der Gesellschaft:

- 1) das emittirte Grundcapital,
- 2) die Schulden aufzustellen.

Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Art. 41. Von dem nach Art. 40. ermittelten Reingewinn sind zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, welcher dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken.

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und in wie weit der

Reservefonds danach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten zehn Procent des Reingewinns zum Reservefonds findet nicht statt, sobald und so lange der Reservefonds zehn Procent des emittirten Grundcapitals beträgt.

Art. 42. Was nach Absetzung der im Art. 41. gedachten zehn Procent von dem Reingewinn übrig bleibt, bildet den zur Vertheilung kommenden Betrag. Aus demselben wird die an den Verwaltungsrath sowie etwa an die Directoren zu zahlende Lantieme vorweg entnommen.

Der Rest des Reingewinns wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Verwaltungsrath festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am ersten Mai fällig.

Art. 43. Für das Jahr achtzehnhundert acht und sechzig, welches die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs in Anspruch nehmen wird, werden den Actionairen fünf Procent Zinsen von ihren Actien am ersten April achtzehnhundert neun und sechzig gezahlt. Dagegen wird für dieses Jahr eine Dividende (Art. 42.) nicht gewährt.

Ist der nach der angezogenen Vorschrift zu erzielende Reingewinn größer als fünf Procent des Grundcapitals, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds genommen.

## Titel VII.

### Auflösung der Gesellschaft.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3. bestimmten Zeit kann nur dann und zwar von einer besonders dazu berufenen General-Versammlung gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und solche in der im Art. 34. vorgeschriebenen Art deponiren, oder deren anderweitige Deposition in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weise bescheinigen, gestellt ist.

Art. 45. Bei der Beschluffassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 46. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 38. die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation nach seinem freien und besten Ermessen bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

**Titel VIII.**

Rechtsverhältniß der Gesellschaft zur königlichen Verwaltungs-Behörde.

Art. 47. Die königliche Verwaltungs-Behörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen zu berufen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und

jeberzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

**Transitorische Bestimmung.**

Der Verwaltungsrath ist nicht ermächtigt das Besitzthum der zu Berlin bestehenden und zur Zeit in Liquidation begriffenen Omnibus-Commandit-Gesellschaft zu erwerben, so lange derselbe nicht besonders Seitens der General-Versammlung dazu ermächtigt ist.

**Actie**

der  
**Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft**  
über  
**Einhundert Thaler Preuss. Courant.**

**N<sup>o</sup> . . . . .**

Inhaber dieser Actie hat nach Maßgabe des Allerhöchst genehmigten Statuts vom . . . . . einen verhältnismäßigen Antheil an dem Gesamtvermögen der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft und an den sonstigen statutmäßigen Rechten eines Actionairs.

Berlin, den . . . . . 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.  
Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Eingetragen im Actien-Register  
Vol. . . . . Fol. . . . .

**B.**

**Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.**

Verwaltungsjahr 18 . . . **Dividendenschein N<sup>o</sup> . . . . . Actie N<sup>o</sup> . . . . .**

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche an dem Reinertrage des Verwaltungsjahres . . . . . auf die Actie N<sup>o</sup> . . . . . für zahlbar erklärt und deren Betrag von dem Verwaltungsrath statutmäßig (Art. 13. und 42.) bekannt gemacht werden wird.

Die Zahlung erfolgt am 1. Mai 18 . . . . .

Im Falle des Verlustes dieses Dividendenscheines wird nach Art. 8. des Statuts verfahren.  
Berlin, den . . . ten . . . . . 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.  
Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Vorstehender Dividendenschein wird nach Art. 8. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, erhoben wird.

**Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.****Talon**

zu der Actie der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft

N<sup>o</sup> . . . . .

Inhaber empfängt am . . . . . gegen Ausantwortung dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Serie von fünf Stück Dividendenscheinen zur vorbezeichneten Actie für die Jahre 1874. bis 1879. Im Falle des Verlustes dieses Talons wird nach Art. 9. des Statuts verfahren.

Berlin, den . . . . . 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.

Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)